

*Tennisclub Oberägeri
6315 Oberägeri
Sportanlage:
Seeplatz / Birkenwäldli*

Gültig ab 3. April 2009

Statuten des Tennisclub Oberägeri

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II Mitgliedschaft

A. Kategorien, Rechtsstellung der Mitglieder

- Art. 3 Kategorien
- Art. 4 Aktivmitglieder
- Art. 5 Passivmitglieder
- Art. 6 Junioren
- Art. 7 Ehrenmitglieder
- Art. 8 Gönner

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 9 Besondere Aufnahmebestimmungen
- Art. 10 Aufnahme
- Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

III Organisation

- Art. 12 Organe

A. Generalversammlung

- Art. 13 Stellung, Zusammensetzung, Vorsitz und Protokoll
- Art. 14 Einberufung
- Art. 15 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- Art. 16 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung
- Art. 17 Antragsrecht

B. Vorstand

- Art. 18 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Konstituierung
- Art. 19 Aufgaben, Zuständigkeit, Befugnisse und Art der Vertretung
- Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Vorsitz und Protokoll

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 21 Wahl, Stellung und Aufgaben

IV Finanzen

- Art. 22 Einnahmen
- Art. 23 Ausgaben
- Art. 24 Haftung

V Schlussbestimmungen

- Art. 25 Statutenrevision
- Art. 26 Fusion und Auflösung des Vereins
- Art. 27 Annahme und Inkrafttreten, Aufhebung der alten Statuten

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Tennisclub Oberägeri" (abgekürzt TCO) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberägeri

Der Tennisclub Oberägeri kann Mitglied der Tennisvereinigung Zug TVZ und Swiss Tennis sein

Art. 2 Zweck

Der Tennisclub Oberägeri bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie das gesellschaftliche Vereinsleben.

II Mitgliedschaft

A. Kategorien, Rechtsstellung der Mitglieder

Art. 3 Kategorien

Der Tennisclub Oberägeri besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Junioren und Gönnern.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben folgende Rechte:

1. Freie Benützung der Tennisanlagen und der übrigen dazugehörenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung
2. Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten
3. Volles Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder des Tennisclubs Oberägeri. Sie haben als Passivmitglieder kein Recht auf freie Benutzung der Tennisanlagen; hingegen können sie die Plätze als Gäste mieten. Sie haben kein Recht auf Teilnahme an Vereinsaktivitäten ausser auf Teilnahme an rein gesellschaftlichen Anlässen und der Generalversammlung. Sie haben kein Stimm- und kein aktives Wahlrecht an der Generalversammlung.

Art. 6 Junioren

Junioren haben im Rahmen der Benutzungsordnung Anspruch auf Benutzung der Tennisanlagen und der übrigen Einrichtungen. Sie können an allen Vereinsaktivitäten, Junioren ab 15 Jahren auch an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Als Junior kann nur aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechtsstellung wie Aktivmitglieder, bezahlen aber keine Jahresbeiträge.

Art. 8 Gönner

Gönner sind Freunde des Tennisclubs Oberägeri. Sie haben die gleichen Rechte wie Passivmitglieder.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9 Besondere Aufnahmebestimmungen

Die Zahl der Aktivmitglieder soll, vorbehältlich der Ausnahmen, die sich aus Abs. 2 ergeben, die Grenze von 50 Mitgliedern pro Platz nicht überschreiten.

Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder von Mitgliedern, Junioren bei Erreichen der Altersgrenze und Passivmitglieder haben einen Anspruch auf Aufnahme als Aktivmitglieder.

Bewerben sich mehrere neue Kandidaten um die Aufnahme, wird solchen mit Wohnsitz in Oberägeri der Vorzug gegeben.

Aufnahmegesuche und Anträge auf Änderung der Mitgliederkategorie sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mitgliedermutationen finden einmal im Jahr vor der ordentlichen Generalversammlung statt und sind während des Jahres nicht möglich.

Art. 10 Aufnahme

Der Vorstand kann – unter Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung – Bewerber als Aktivmitglieder, Junioren und Gönner durch Vorstandsbeschluss in den Club aufnehmen.

Junioren müssen bei Erreichen des 18. Altersjahres entweder einen Antrag auf Übertritt zum Aktiv- oder Passivmitglied stellen oder aus dem Verein austreten. Erfolgt kein solcher Antrag, gelten sie als ausgetreten.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Tennisclub Oberägeri besonders verdient gemacht haben.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet automatisch durch den Tod eines Mitglieds.

Ein Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zur Generalversammlung möglich.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegen den Verein; muss jedoch den Jahresbeitrag und die Gebühren für das laufende Jahr bezahlen.

III Organisation

Art. 12 Die Organe

Organe des Tennisclub Oberägeri sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 13 Stellung, Zusammenhang, Vorsitz und Protokoll

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Tennisclubs Oberägeri

Sie besteht aus dem Vorstand und allen Aktivmitgliedern.

Sie wird durch den Präsidenten – bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied – geleitet und ihre Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 14 Einberufung

Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beachtung einer minimalen Einladungsfrist von 20 Tagen.

Auf Verlangen von mindestens 20 Prozent aller Aktivmitglieder beruft der Vorstand innert zweier Monate eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Art. 15 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Stimmberechtigt sind an der Generalversammlung alle Vorstands- und Aktivmitglieder; sie haben pro Person eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel aller Stimmberechtigten anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, beruft der Vorstand innert zweier Monate eine zweite Generalversammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Mit Ausnahme von Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und grundlegenden Entscheiden kann die Generalversammlung auch ohne Traktandierung zu allen Themen gültige Beschlüsse fassen.

Die Generalversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen muss ein Kandidat das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereinen; treten mehrere Kandidaten gegeneinander an, so fällt bei jedem Wahlgang der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus dem Rennen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr, ausser es verlangt wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten eine geheime Wahl bzw. Abstimmung.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
5. Aufnahme von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Beschlussfassung über traktandierte oder spontan gestellte Anträge
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge innerhalb des in Art. 23 festgelegten Rahmens
9. Festlegen der Beiträge und Gebühren gemäss Art. 23
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 17 Antragsrecht

Jedes Aktivmitglied kann dem Vorstand schriftlich bis Ende November einen Antrag stellen, der dann traktandiert und an der Generalversammlung behandelt werden muss. Dieser Antrag kann sich auf alle Belange des Tennisclub Oberägeri beziehen. Der Antragsteller kann den Antrag vor der Versammlung begründen und hat ein Recht darauf, dass über ihn abgestimmt wird.

Aktivmitglieder können an der Generalversammlung auch spontan Anträge zu jedem Thema stellen. Mit Ausnahme der in Art. 16 Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Generalversammlung gültig dazu Beschluss fassen. Verlangt hingegen ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder die Verschiebung auf die nächste Generalversammlung, so ist der Antrag auf die nächste Generalversammlung zu verschieben und wird dort als normaler Antrag traktandiert.

B. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Spielleiter, dem Juniorenobmann, dem Platzchef und allenfalls maximal 3 weiteren Personen. Diese versehen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Aktiv- und der Passivmitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der als solcher von der Generalversammlung gewählt wird, selber und regelt seinen Geschäftsverkehr selber.

Art. 19 Aufgaben, Zuständigkeit, Befugnisse und Art der Vertretung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, Beschlüsse und Reglemente des TCO. Er vertritt den TCO insbesondere gegenüber der Tennisvereinigung Zug und Swiss Tennis.

Der Vorstand ist in allen Belangen zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten in den Bereich eines anderen Organs, insbesondere der Generalversammlung, fallen.

Zur rechtsverbindlichen Verpflichtung des Vereins ist die Unterschrift des Präsidenten und eines beliebigen weiteren Vorstandsmitglieds nötig.

Die Unterschrift eines einzelnen Vorstandsmitglieds verpflichtet den TCO nicht.

Für den Postcheck- und Bankverkehr ist der Kassier nach Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied allein zeichnungsberechtigt.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Vorsitz und Protokoll

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen; dieser führt auch den Vorsitz.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 21 Wahl, Stellung und Aufgaben

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und sind nur der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

Ihre Aufgabe ist das Überwachen der Vereinsfinanzen und der Rechnungsführung. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

IV Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Tennisclubs setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie von Junioren
2. Platzgebühren von Gästen
3. Administrationsgebühren von Neumitgliedern
4. Übertrittsgebühren von Passivmitgliedern, die neu Aktivmitglieder werden
5. Vermögenserträgen
6. Spenden, freiwillige Beiträge, Gönnerbeiträge, Einnahmen aus Sporttoto, Seefest und dergleichen

Die Beiträge für Aktiv- und Passivmitglieder und Junioren werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Die maximalen Beiträge sind:

- Fr. 600.- für Einzelmitglieder Aktiv
- Fr. 900.- für Ehepaare Aktiv
- Fr. 100.- für Einzelmitglieder Passiv
- Fr. 200.- für Ehepaare Passiv
- Fr. 150.- für Junioren

Der Mindestjahresbeitrag für Gönner beträgt Fr. 30.-.

Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit, sofern dies die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Sollte ein Negativsaldo aus einem Vereinsjahr erwirtschaftet werden, gelten die Mitgliederbeiträge für das darauffolgende Jahr für die Vorstandsmitglieder als nicht erlassen.

Art. 23 Ausgaben

Der Vorstand beschliesst die Ausgaben.

Er ist bemüht, diese möglichst gering zu halten, damit die Mitgliederbeiträge auf einem vertretbaren Niveau bleiben.

Art. 24 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenrevision

Diese Statuten können auf schriftlichen Antrag eines Aktivmitgliedes oder auf Antrag des Vorstandes durch Generalversammlungsbeschluss geändert werden. Der Antrag ist im Wortlaut der Einladung zur Generalversammlung beizulegen. Einem Statutenänderungsbeschluss müssen 3/5 aller anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 26 Fusion und Auflösung des Vereins

Soll der Tennisclub Oberägeri fusionieren oder aufgelöst werden, so ist ein entsprechender Antrag den Einladungen zur Generalversammlung beizulegen.

Damit ein zustimmender Beschluss gültig zustande kommt, ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigter Aktiv- und Vorstandsmitglieder nötig.

Art. 27 Annahme und Inkrafttreten, Aufhebung der alten Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. April 2009 angenommen worden und an diesem Tag in Kraft getreten. Mit der Annahme wurden die alten Statuten vom 18. März 2005 aufgehoben.

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Corinna Biasiutti Bösch

Paul Hegner